

Examensklausurenkurs

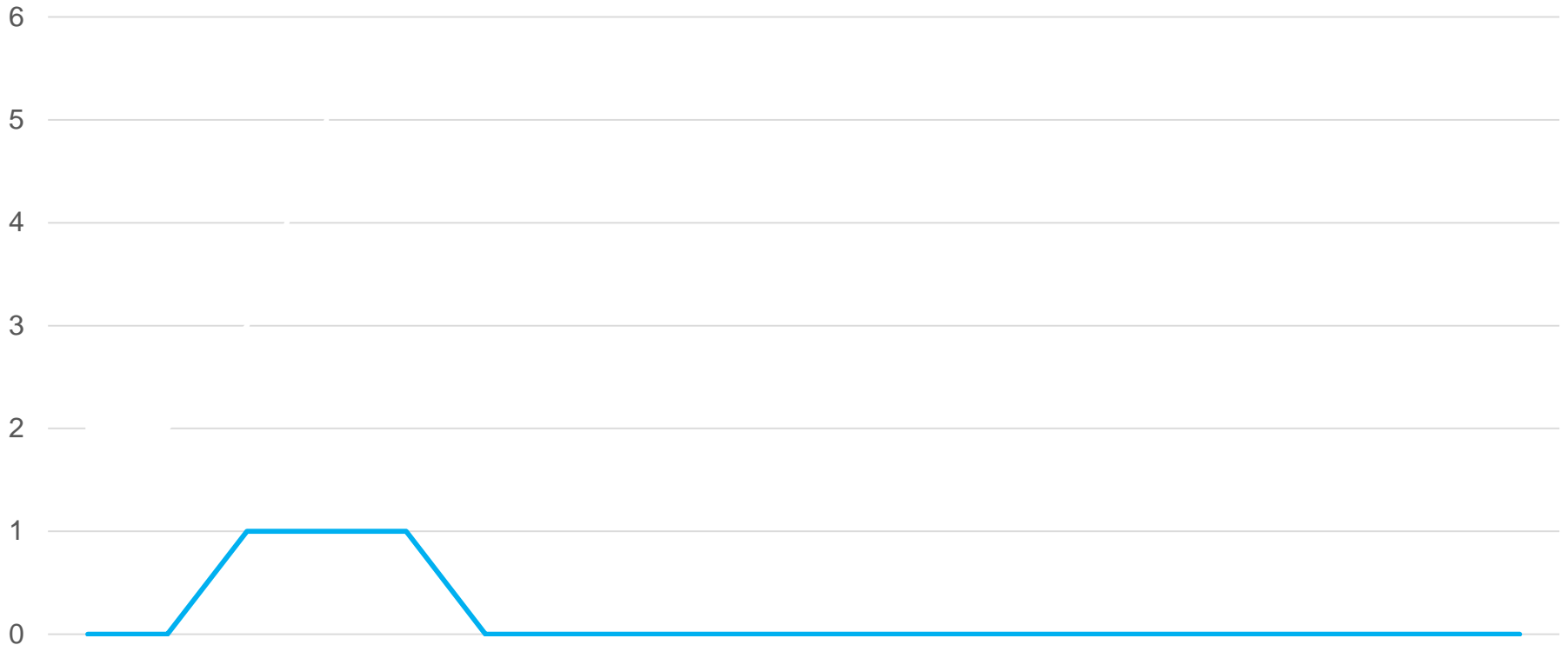
SBP 4

WS 2017/2018

Prof. Dr. Mark A. Zöller

Statistik

Notenverteilung



0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
		1	1	1														

Durchschnittspunktzahl:

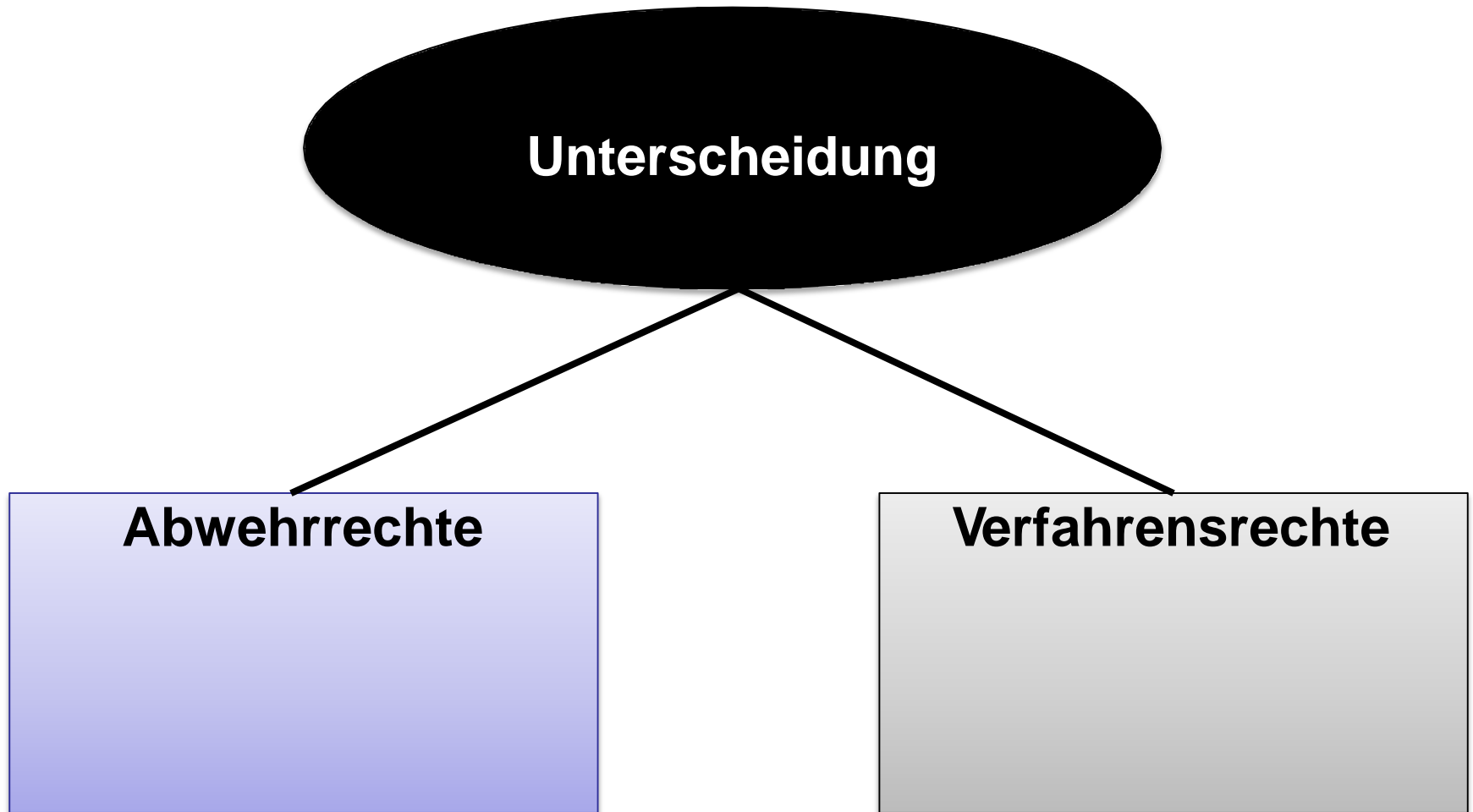
3 Pkt.

Teilnehmer: 3

Durchfallquote:

66,66%

Prüfung von EMRK-Rechtsverletzungen



Prüfung von Abwehrrechten

1.

Schutzbereich

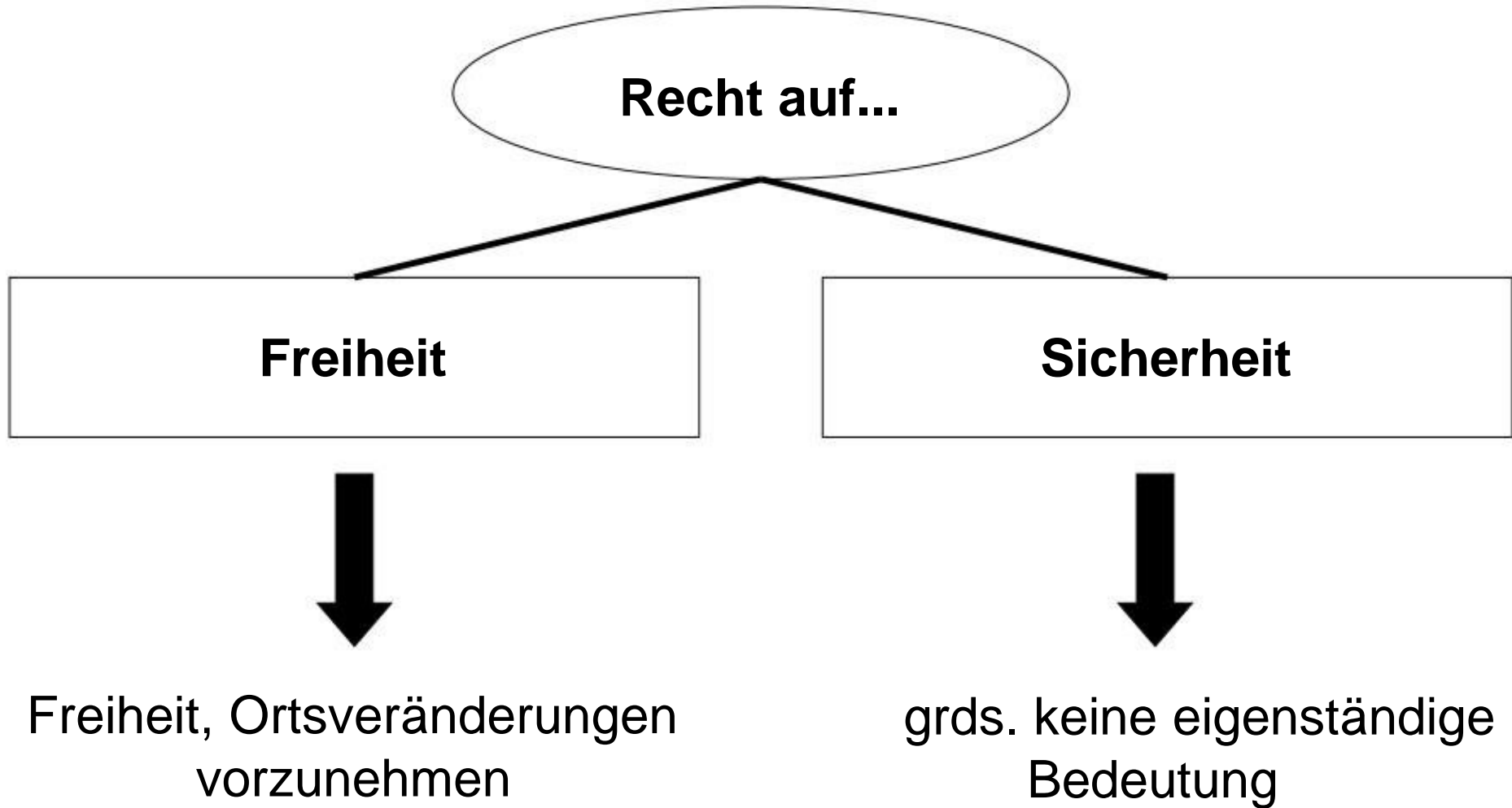
2.

Eingriff

3.

Rechtfertigung

Schutzbereich des Art. 5 I 1 EMRK



Abgrenzung Freiheit / Freizügigkeit

**Recht auf Freiheit
(Art. 5 I 1 EMRK)**

**Recht auf Freizügigkeit
(Art. 2 ZP 4 EMRK)**

• **Intensität der Beeinträchtigung**

- Indizien:
 - Dauer der beschränkenden Maßnahme,
 - räumliche Ausdehnung des Gebiets, auf das der Betroffene beschränkt
- ist,
 - Intensität der Aufsicht, der er unterliegt sowie
 - Möglichkeit, soziale Kontakte zu pflegen.

Definitionen (Art. 5 I 1 EMRK)

Eine **Freiheitsentziehung** ist eine Maßnahme der staatlichen Gewalt, durch die jemand an einem räumlich begrenzten Ort für nicht unerhebliche Zeit festgehalten wird (objektives Element), ohne dass der Betroffene wirksam hierin eingewilligt hat (subjektives Element).



Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 5 EMRK

1.

Bestehen einer gesetzlichen Grundlage

- nach dem nationalen Recht des Konventionsstaats

2.

Einhaltung des für die Freiheitsentziehung vorgeschriebenen nationalen Verfahrens

- unterliegt der „Willkürkontrolle“ des EGMR

3.

Vorliegen eines Haftgrundes

- materielle Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung nach dem abschließenden Katalog des Art. 5 I 2 lit. a bis f EMRK

Die Haftgründe des Art. 5 I 2 EMRK

- **Inhaftierung nach Verurteilung (Art. 5 I 2 lit. a EMRK)**
- **Nichtbefolgung von Gerichtsbeschlüssen oder einer gesetzlichen Verpflichtung (Art. 5 I 2 lit. b EMRK)**
- **Präventiv- und Untersuchungshaft (Art. 5 I 2 lit. c EMRK)**
 - hinreichender Verdacht, dass der/die Betroffene eine Straftat begangen hat oder
 - Gefahr der Begehung einer (weiteren) Straftat bei bereits bestehendem Tatverdacht oder
 - Fluchtgefahr
- **Inhaftnahme Minderjähriger (Art. 5 I 2 lit. d EMRK)**
- **Unterbringung von Kranken und Landstreichern (Art. 5 I 2 lit. e EMRK)**
- **Verhinderung der unerlaubten Einreise, Abschiebungs- und Auslieferungshaft (Art. 5 I 2 lit. f EMRK)**
 - Abweisungshaft
 - Abschiebungshaft
 - Auslieferungshaft

Definitionen (Art. 5 I 2 lit. c EMRK)

Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn genügend Tatsachen vorliegen, die objektiv darauf schließen lassen, dass der Betroffene die strafbare Handlung möglicherweise begangen hat.

Look
SUSPICIOUS?
let us know.



Kernaussagen aus Ostendorf v. Deutschland

- Wird jemand, wenn auch nur für verhältnismäßig kurze Zeit, gegen seinen Willen auf eine Polizeistation verbracht und in einer Zelle festgehalten, ist das eine Freiheitsentziehung.
- Art. 5 I 2 lit. c Alt. 2 EMRK [...] erlaubt aber **kein präventives Vorgehen gegen Einzelpersonen oder Personengruppen**, die von den Behörden oder Gerichten zu Recht oder zu Unrecht als gefährlich oder als Personen mit Hang zu Straftaten angesehen werden. Er bietet den Vertragsstaaten lediglich ein Mittel zur Verhütung einer insbesondere nach Ort und Zeit ihrer Begehung und ihres Opfers konkreten und bestimmten Straftat.
- Eine Freiheitsentziehung nach **Art. 5 I 2 lit. c EMRK** ist also **nur in Verbindung mit einem Strafverfahren** zulässig.
- Um unter Art.5 I 2 lit. b EMRK zu fallen, müssen Festnahme und Freiheitsentziehung darüber hinaus zum Ziel haben oder doch unmittelbar dazu beitragen, die Erfüllung der Verpflichtung zu erzwingen; sie dürfen keinen Strafcharakter haben. Darüber hinaus muss die Verpflichtung, deren Erfüllung angestrebt wird, ihrer Art nach mit der Konvention vereinbar sein. Sobald die Verpflichtung erfüllt ist, entfällt die Grundlage für die Freiheitsentziehung. Schließlich muss zwischen der Bedeutung, die der sofortigen Erfüllung der Verpflichtung in einer demokratischen Gesellschaft zukommt, und der Bedeutung des Rechts auf Freiheit abgewogen werden.

Strafbarkeit von A, G und L

A. Strafbarkeit von A, G und L gem. §§ 263 I, V, 25 II StGB gegenüber den Bankkunden, zu eigenen Gunsten, zu Lasten der Bank

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung (+)

b) Irrtum (+)

c) Vermögensverfügung (+/-)

- Vermögensminderung durch Herausgabe der Bankkarte sowie der PIN (+/-)

- Dreiecksbetrug (+/-)

d) Vermögensschaden (-)

- Schaden (-)

- schadensgleiche Vermögensgefährdung aufgrund § 675u BGB (-)

⇒ obj. TB (-)

II. Ergebnis

§§ 263 I, V, 25 II StGB (-)

Strafbarkeit von A, G und L

B. Strafbarkeit von A, G und L gem. §§ 263 I, V, 25 II StGB gegenüber den Bankkunden, zu eigenen Gunsten, zu Lasten der Bankkunden

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung (+)

b) Irrtum (+)

c) Vermögensverfügung (+)

- Vermögensminderung durch Herausgabe der Bankkarte sowie der PIN (+)

d) Vermögensschaden (+)

- Schaden (-)

- schadensgleiche Vermögensgefährdung (+)

e) Qualifizierende Umstände des § 263 V StGB (+)

- Bande (+)

f) Voraussetzungen des § 25 II (+)

⇒ obj. TB (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

Strafbarkeit von A, G und L

B. Strafbarkeit von A, G und L gem. §§ 263 I, V, 25 II StGB gegenüber den Bankkunden, zu eigenen Gunsten, zu Lasten der Bankkunden

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Bereicherungsabsicht (+)

c) Qualifizierende Umstände des § 263 V StGB

- Gewerbsmäßigkeit (+)

⇒ subj. TB (+)

II. RW (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

§§ 263 I, V, 25 II StGB (+)

Strafbarkeit von A, G und L

C. Strafbarkeit von A, G und L gem. §§ 263a I Alt. 3, 25 II StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

- Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unbefugte Verwendung von Daten

aa) Daten (+)

bb) Verwendung

cc) unbefugt

Auslegungsfragen beim Computerbetrug (§ 263a I)

**Verwendung
(von Daten)**

t.M.: jede Nutzung von Daten

**h.M.: Eingabe von Daten in den
Datenverarbeitungsprozess**

unbefugt

**subjektivierende
Auslegung**
jede Datenverarbeitung, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Rechtsgutsinhabers widerspricht

**computerspezifische
Auslegung**
jede Datenverarbeitung, die gegen den im Computerprogramm niedergelegten Willen des Betreibers verstößt

**betrugsspezifische
Auslegung (h.M.)**
bei täuschungsäquivalentem Verhalten, d.h. wenn die Verwendung der Daten gegenüber einem Menschen Täuschungscharakter hätte

Strafbarkeit von A, G und L

C. Strafbarkeit von A, G und L gem. §§ 263a I Alt. 3, 25 II StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung

- Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unbefugte Verwendung von Daten

aa) Daten (+)

bb) Verwendung (+)

cc) Unbefugt (-)

⇒ obj. TB (-)

II. Ergebnis

§§ 263a I Alt. 3, 25 II StGB (-)

Strafbarkeit von A, G und L

D. Strafbarkeit von A, G und L gem. §§ 266b I Alt. 1, 25 II StGB (-), kein tauglicher Täter

E. Strafbarkeit von A, G und L gem. §§ 242 I, 25 II StGB bzgl. des Geldes (-)
- keine fremde, bewegliche Sache da Übereignung oder
- kein Gewahrsamsbruch

F. Strafbarkeit von A, G und L gem. §§ 246 I, 25 II StGB bzgl. des Geldes (+)
- wenn fremde, bewegliche Sache (-), dann (-) oder
- wenn Gewahrsamsbruch (-), dann (+)

Konkurrenzen:

§§ 246 I, 25 II StGB treten hinter den §§ 263 I, V, 25 II StGB als mitbestrafte Nachtat zurück.

Zufallsfunde bei TKÜ

§ 477 II 2 StPO – Zufallsfunde

§ 100a II StPO - Katalogtaten

Die Beweisverfahren

Strengbeweisverfahren

Freibeweisverfahren

Zeugen
§§ 48 - 71

**Sach-
verständige**
§§ 72 - 85

**Augen-
schein**
§§ 86 - 93

Urkunden
§§ 249 - 256

Numerus Clausus

Auskünfte

**Sonstige
Erkenntnisse**

etc.

~~**Mündlichkeit/Öffentlichkeit
Unmittelbarkeit**~~

Schuld- und Strafrage

**Alle sonstigen Umstände
von Relevanz**

Zwischenverfahren (§§ 199 ff. StPO)

Kritik

```
graph TD; A[Kritik] --> B[keine echte Kontrollfunktion]; A --> C[Voreingenommenheit des Gerichts];
```

keine echte Kontrollfunktion

in der Praxis wird in mehr als
99 % der Fälle auch ein
Eröffnungsbeschluss erlassen

Voreingenommenheit des Gerichts

Gericht hat dem Angeklagten
bereits im Zwischenverfahren
hinreichenden Tatverdacht
bescheinigt